



Psychotherapie
Praxis am Salzstadel

Behandlungskosten Privatrechnung / Selbstzahler

Die Kosten für Privat- und Beihilfe-Versicherte sowie für Selbstzahler richten sich nach den Gebührenordnungen für Psychotherapeuten (GOP) bzw. Ärzte (GOÄ).

Beispielsweise beträgt das Honorar für eine 50-minütige Sprechstunde oder Therapiesitzung nach der Ziffer 812 GOÄ 134,06 €.

| Leistung | Leistungsziffer nach GOÄ | Steigerungsfaktor nach GOÄ | Kosten in EUR |
|--|--------------------------|----------------------------|---------------|
| Psychotherapeutische Sprechstunde je 25 Minuten | analog Nr. 812 | 2,3 | 67,03 |
| Psychotherapeutische Akutbehandlung je 25 Minuten | analog Nr. 812 | 2,3 | 67,03 |
| Psychotherapeutische Kurzzeittherapie je 25 Minuten | analog Nr. 812 | 2,3 | 67,03 |
| Gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie je 50 Minuten | analog Nr. 812 | 2,3 | 67,03 |
| Erhebung des aktuellen psychischen Befundes | analog Nr. 801 | 2,3 | 33,52 |
| Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen – auch neuropsychologischen – Testbatterie zum umfassenden Assessment (mindestens 3 Testverfahren), je Testbatterie | Analog Nr. 855 | 1,8 | 75,74 |
| | | | |



**Psychotherapie
Praxis am Salzstadel**

| | | | |
|--|----------------|-----|--------|
| Beratung telefonisch oder asynchroner Kontakt | 1 | 2,3 | 10,72 |
| Außergewöhnliche Beratung telefonisch oder asynchroner Kontakt > 10 Minuten | 3 | 2,3 | 20,10 |
| Eingehende psychotherapeutische Beratung von Bezugspersonen anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen | Analog Nr. 817 | 2,3 | 24,13 |
| Konsiliarische Erörterung | 60 | 2,3 | 16,09 |
| Erstellung des verfahrensspezifischen Berichts an den Gutachter für die Beantragung einer Psychotherapie <i>je angefangene Stunde Arbeitszeit</i> | analog Nr. 85 | 2,3 | 67,03 |
| | | | |
| Antrag Einleitung Psychotherapie | 808 | 2,3 | 53,62 |
| Biograf. Anamnese | 860 | 2,3 | 123,34 |
| | | | |
| Ausfallhonorar voller Satz | 870 | 2,3 | 100,55 |

Bitte erkundigen Sie sich vor Aufnahme einer Psychotherapie bei Ihrer Versicherung, ob und in welchem Umfang eine Kostenübernahme durch Ihren Tarif abgedeckt ist. Sie schulden der Praxis das Honorar persönlich und in voller Höhe. Übernimmt Ihr jeweiliger Kostenträger die Kosten im Einzelfall nicht bzw. nicht in voller Höhe, verpflichten Sie sich, die ggf. entstehenden Mehrkosten Ihrer Behandlung privat zu tragen.

Ausfallhonorar: Wenn Sie eine vereinbarte Therapiesitzung nicht wahrnehmen, ohne mindestens 48 Stunden vorher abzusagen, stellen wir ein Ausfallhonorar von 100 € in Rechnung.

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

Zum 1. Juli 2024 haben sich Bundespsychotherapeutenkammer, Bundesärztekammer, Beihilfeträger von Bund und Ländern (Ausnahme Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie der Verband der privaten Krankenversicherung auf neue **Abrechnungsempfehlungen zu psychotherapeutischen Leistungen für Privatversicherte** verständigt. Diese neuen, sogen. Analogleistungen, die Psychotherapeuten*innen folglich ab 1. Juli 2024 nutzen können, sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Die derzeit gültige Gebührenordnung GOÄ/GOP besteht seit 28 Jahren unverändert fort. Auch die Honorare wurden seit 1996 nicht erhöht. Mit den neuen Abrechnungsempfehlungen werden die veralteten Leistungsbeschreibungen an modernen Erfordernisse angepasst. Es wurde eine sachgerechtere Abrechnungsmöglichkeit bestehender Leistungen geschaffen und das Abrechnungsspektrum um neue und innovative Leistungen erweitert.

Die neuen psychotherapeutischen Leistungen können auch mit den bisherigen Ziffern der GOÄ/GOP kombiniert und auch für bereits vor dem 01.07.2024 begonnene Behandlungen verwandt werden.

Es wurde unter den Verhandlungspartnern vereinbart, dass die neuen psychotherapeutischen Leistungen nicht über den 2,3 fachen Satz bzw. die Diagnostikleistungen nicht über den 1,8 fachen Satz hinaus gesteigert werden. Alle weiteren Leistungen der GOP sind gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ steigerungsfähig. Ein Überschreiten des 2,3-fachen Satzes ist nur zulässig bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand, überdurchschnittlicher Schwierigkeit der Ausführung und/oder der Umstände. „Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.“ Damit sind z.B. schwerwiegende Erkrankungen und komplexe Krankheitsbilder gemeint, die einen überdurchschnittlichen diagnostischen oder therapeutischen Aufwand benötigen.

Da die vorliegenden Abrechnungsempfehlungen und neuen Leistungen von den Beihilfeträgern von Bund und Ländern sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung mit verhandelt wurden, ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Kostenträger die Honorare in voller Höhe übernehmen werden. Bei den privaten Krankenversicherungen kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich jede private Krankenversicherung der Empfehlung ihres Bundesverbandes anschließt.

Nicht alle Mitarbeiter*innen der Beihilfestellen und der privaten Krankenversicherungen werden zeitnah mit diesen Empfehlungen vertraut sein und so kann es ev. in der Anfangszeit zu Irritationen bei der Erstattung der Rechnungen oder zu Rückfragen kommen. Bitte verweisen Sie dann direkt auf die Veröffentlichungen; hier sind die Links:

Verbandes der Privaten Krankenversicherungen <https://t1p.de/vnejj>

Bundespsychotherapeutenkammer <https://t1p.de/y7y96>

Bundesverwaltungsamt (Beihilfe) <https://t1p.de/b6pan>